

9. Änderung Bebauungsplan 10.22 "Wässigertal" im Ortsbezirk Remagen (10.22/09)

Auswertung der Anregungen aus der Offenlage (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB) mit Abwägungsvorschlägen

zusammengestellt und verfasst:
Stadtverwaltung Remagen, Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

a.	Anlass der Planung, Planungserfordernis	3
b.	Ergebnis der Beteiligung	3
b.1	Behörden ohne Stellungnahme	3
b.2	Behörden ohne Hinweise oder Anregungen zur Planung	3
b.3	Behörden mit Hinweisen oder Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplans	4
b.3.1	Stellungnahme Kreisverwaltung Ahrweiler vom 04.07.2022	4
b.3.2	Stellungnahme Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz vom 14.04.2022	8
b.3.3	Stellungnahme Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie / Referat Erdgeschichte vom 24.02.2022	9
b.3.4	Stellungnahme Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vom 24.02.2022	11
b.3.5	Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergbau vom 11.04.2022	11
b.3.6	Stellungnahme Westnetz	14
b.3.7	Stellungnahme Energieversorgung Mittelrhein für die Stadtwerke Remagen, Betriebszweige Wasser und Abwasser, vom 26.04.2022	14
b.3.8	Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH vom 24.02.2022	15
b.3.9	Stellungnahme Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 19.04.2022 ...	16
b.4	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	17

a. Anlass der Planung, Planungserfordernis

Mit der 9. Änderung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Grundlagen zur Nachverdichtung entlang der Straße „Wässigertal“ geschaffen, einem seitlich zum Rhein hin gelegenen Kerbtals. Der Geltungsbereich ist deckungsgleich mit den bisher geltenden Fassungen der 7. und 8. Änderung und wird diese mit seinen Festsetzungen nach Inkrafttreten ersetzen.

Angeregt wurde die Planung durch Eigentümer einzelner im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke mit dem Ziel, auf den bislang unbebauten Teilen der Grundstücke ein zweites Wohngebäude zu errichten.

Ein Bauleitplan ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Vorliegend ergibt sich das Erfordernis aus dem Umstand, dass der Stadtrat dem Wunsch nach einer Nachverdichtung gefolgt ist und die gewünschte Nachverdichtung ohne die Festsetzung zusätzlicher überbaubarer Grundstücksflächen nicht möglich ist.

Das Verfahren zur 9. Änderung des Bebauungsplans 10.22 „Wässigertal“ erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen des §13a BauGB, so dass die Änderung im beschleunigten Verfahren durchgeführt wurde. Hierauf wurde in der Bekanntmachung zur Offenlage hingewiesen.

b. Ergebnis der Beteiligung

Die Beteiligung der Bürger sowie der planbetroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage erfolgte in der Zeit vom 11.03. bis einschließlich 14.04.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Remagen (Remagener Nachrichten, Ausgabe 09/2022) vom 03.03.2022 enthielt den Hinweis, dass die Unterlagen in den Räumen der Bauverwaltung eingesehen werden können. Hingewiesen wurde auch auf die Möglichkeit, die Unterlagen als PDF-Datei über die Homepage der Stadt Remagen abrufen zu können.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.02.2022 über das Beteiligungsverfahren informiert. Frist für die Abgabe von Stellungnahmen war hier ebenfalls der 14.04.2022.

Das Ergebnis der Beteiligung wird nachstehend dokumentiert und für die nach § 1 Abs. 7 BauGB vorgesehene Abwägung durch die zuständigen Gremien aufbereitet.

b.1 Behörden ohne Stellungnahme

Folgende Einrichtungen wurden an der Planung beteiligt, gaben aber keine Stellungnahme ab:

- SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz
- Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Mayen
- Bundeswehrdienstleistungszentrum, Mayen
- Forstamt, Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Mayen
- Abwasserzweckverband Untere Ahr, Sinzig
- Deutsche Post AG, Bonn
- bn:t Blatzheim Network Telecom GmbH, Bonn
- die im Stadtrat vertretenden Fraktionen, Parteien/Gruppierungen und Einzelvertreter.

b.2 Behörden ohne Hinweise oder Anregungen zur Planung

Folgende Einrichtungen teilten mit, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt sind oder in den Unterlagen bereits ausreichend berücksichtigt werden:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
- PLEdoc GmbH, Essen, für Open Grid Europe GmbH, Essen

b.3 Behörden mit Hinweisen oder Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplans

Die Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die Hinweise oder Anregungen zum Verfahren vorgetragen haben, werden wörtlich wiedergegeben. Vereinzelt wurde die Formatierung des Originaltextes an die der Beschlussvorlage angepasst.

b.3.1 Stellungnahme Kreisverwaltung Ahrweiler vom 04.07.2022

b.3.1.1 Inhalt der Stellungnahme

1.) Wasserwirtschaft

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.

b.3.1.1.1 Bewertung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

b.3.1.1.2 Beschlussvorschlag

Eine Änderung oder Ergänzung der Unterlagen erfolgt nicht.

b.3.1.2 Inhalt der Stellungnahme

2.) Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht müssen für das o. g., bereits bestehende Plangebiet die nachfolgend aufgeführten Anforderungen bereits erfüllt sein bzw. bei vorgesehenen Änderung erfüllt werden. Ist dies bereits der Fall, bestehen keine Bedenken.

1. Für das bezeichnete allgemeine Wohngebiet ist eine Löschwassermenge von mindestens 192 m³ als Grundsatz bereitzustellen. Dies kann über eine Entnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz (Löschwasserlieferleistung von 96 m³/h die Dauer von mindestens 2 Stunden) oder aus anderen Löschwasserentnahmestellen (Bsp. Löschwasserbehälter) bzw. über eine Kombination aus Beidem (bspw. 48m³/h aus dem Netz und 96m³ aus Behältern) sichergestellt werden.

Hinweis:

Insofern sich aus anderen baurechtlichen Vorschriften keine weitergehenden Anforderungen ergeben, kann unter der Voraussetzung, dass eine Geschossflächenzahl (GFZ) von $\leq 0,7$ und die Zahl von 3 Vollgeschossen im Plangebiet bisher nicht überschritten wird und die überwiegende Bauart der Gebäude mindestens feuerhemmende Umfassungen und eine harte Bedachung aufweist (Gefahr der Brandausbreitung „klein), kann der Löschwasserbedarf auf mindestens 48 m³/h für die Dauer von mindestens 2 Stunden (gesamt 96 m³) festgelegt werden.

2. Beim Nachweis der Löschwassermenge (jeweiliger Grundsatz nach Tabelle 1 - DVGW W405) - insbesondere bei einer Entnahme allein aus dem Trinkwassernetz - ist durch das WVU zu berücksichtigen, dass während der Entnahme dieser Mengen die Trinkwasserversorgung jederzeit gewährleistet sein muss und keine unübersehbaren Risiken, für den Bestand der Wasserverteilungsanlagen und die Qualität des Trinkwassers, eingegangen werden dürfen.

Bitte geben Sie daher - bei einer Bereitstellung des Löschwassers aus dem Trinkwassernetz - die folgenden Hinweise an das vom Träger der Wasserversorgung (Stadt Remagen) mit der Geschäftsbeziehung beauftragte, zuständige Wasserversorgungsunternehmen (WVU) für die konkrete Infrastrukturplanung weiter:

Hinweise zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung:

- Zusätzlich zum DVGW-Arbeitsblatt W405 ist bei der Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz auch die DVGW-Information Wasser Nr. 99 (11-2018) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ zu beachten.
- Eine Überdimensionierung von Trinkwasserleitungen durch das WVU aufgrund der Bereitstellung von Löschwasser, mit der Gefahr des Stagnierens des Trinkwassers bzw. einer Verkeimung, ist unzulässig [siehe DVGW-Arbeitsblatt W 400-3 (A)].
- Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung darf daher bei einer Entnahme der oben genannten Wassermengen aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ein Fließdruck von 1,5 bar nicht unterschritten werden, falls keine höheren Netzdrücke, bspw. für andere gewerbliche Abnehmer, einzuhalten sind.
- Hydranten im B-Plan-Bereich sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Aus Sicht der Einsatztaktik und der Trinkwasserhygiene werden ausdrücklich Überflurhydranten empfohlen.
- Bei Neubau oder Ertüchtigung des Leitungsnetzes im Plangebiet darf aus brandschutztechnischer Sicht ein Abstand der Hydranten untereinander von 150 m nicht überschritten werden. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie, zu Objekten bzw. Grundstücken im Planbereich, von der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. von der nächstgelegenen Entnahmestelle aus sichergestellt sein.
- Bei einer Entnahmedauer von 2 Stunden darf der Wasservorrat (Bsp. Hochbehälter) nicht aufgebraucht werden. Als Grundbelastung für das Trinkwassernetz ist dabei der größte Stundenverbrauch (Jahresmittel) anzusetzen.

3. Aus brandschutztechnischer Sicht wird darauf hingewiesen und Ihnen dringend empfohlen, aufgrund des Trinkwasserschutzes sowie der Notwendigkeit eines sparsamen Umgangs mit dieser Ressource, bei der Niederschlagsbewirtschaftung mind. einen Teil des Niederschlags im Plangebiet in einem Löschwasserreservoir (Behälter, Teich, Regenrückhaltebecken) aufzufangen und als Löschwasserreserve zu nutzen. Bei der Rückhaltung ist bspw. eine Kombination aus Teich (Tiefe $\geq 2,0$ m) und Versickerungsflächen (Randbereich oberhalb des Teiches) möglich.

Dies stellt einerseits eine wirksame Verbesserung des Brandschutzes der Stadt Remagen dar, andererseits ist der Träger der Wasserversorgung nach § 48 LWG gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 ohnehin gehalten, in Abstimmung mit dem Wasserversorger bei Neubau, Erweiterung oder Ertüchtigung von Teilen der Sammelwasserversorgung zunächst festzustellen, inwieweit das Löschwasser aus vom Trinkwasserrohrnetz unabhängigen Entnahmestellen bereitgestellt werden kann, bspw. durch Entnahme aus Löschwasserbehältern und -teichen („Sammeln statt Versickern von Niederschlagswasser“), aus Löschwasserbrunnen sowie an vorbereiteten Entnahmestellen offener Gewässer.

Die Anforderungen an diese Entnahmestellen sind mit der Brandschutzdienststelle beim Bauamt der Kreisverwaltung Ahrweiler abzustimmen.

4. Zur Gewährleistung der Durchführung wirksamer Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen durch die Feuerwehr (gemäß § 15 LBauO) muss die Erreichbarkeit im Plangebiet vorgesehener Objekte/Gebäude für die Feuerwehr jederzeit gesichert sein (Bsp. Straßenbreite, Traglast, Kurvenradien gemäß „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Rheinland-Pfalz“, vom Juli 1998).

Dabei ist zudem Folgendes bei der weiteren Infrastrukturplanung zu beachten:

- a) Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind an Zuwegungen oder in Zu- oder Durchfahrten nur zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können (Verschlusseinrichtungen gemäß DIN 14925, ansonsten Vorrichtungen - Bsp. Vorhängeschloss - nicht dicker als 5 mm).
- b) Vorgesehener oder vorhandener Baumbewuchs - bspw. Alleeebäume - ist so zu planen und zu unterhalten, dass eine Erreichbarkeit durch Fahrzeuge der Feuerwehr gewährleistet und die Rettung von Personen mit Rettungsgeräten der Feuerwehr aus den Gebäuden möglich ist.

Allgemeiner Hinweise zur Auswirkung der Bauleitplanung auf das spätere Genehmigungsverfahren:

- Es wird daher darauf hingewiesen, dass für Aufenthaltsräume/-bereiche, deren Fußboden im Mittel mehr als 7 m über der Geländeoberfläche liegt, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Forderung erhoben werden muss, den zweiten Rettungsweg über Aufstellflächen für das Hubrettungsfahrzeug der örtlichen Feuerwehr sicherzustellen oder den Rettungsweg mind. bis zu einer für das Anleitern mit tragbaren Leitern geeigneten Stelle (- baulich oder ggf. durch eine Anpassung des Geländes [bspw. Aufschüttung] -) zu führen.
- Unsere Ausführungen berühren in folgender Hinsicht auch die Gestaltung dieses B-Plans:
 - Ausweisung der Planstraßen, Wirtschaftswege und sonstigen Verkehrsflächen
 - Abstand von Baugrenzen/Baulinien zu den für die Feuerwehr befahrbaren Verkehrsflächen
 - Maß der baulichen Nutzung (Gebäudehöhen, Anzahl der Geschosse mit Aufenthaltsräumen)
 - Ausweisung von Grünflächen
 - Versickerung von Wasser statt Zurückhalten von Wasser als Löschwasserreserve

b.3.1.2.1 Bewertung

Die umfangreichen Ausführungen zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen.

Zu beachten ist dabei, dass es sich um eine Nachverdichtung eines bestehenden Baugebietes handelt, in dem die Erschließungsanlagen bereits vorhanden und die meisten Grundstücke bereits bebaut sind.

Aus den der Verwaltung vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass der am Ende der Straße gelegene Hydrant mit 50 m³/h bei 4 bar und der am Anfang der Straße (Einmündung Sinziger Straße) gelegene Hydrant mit 100m³/h ausreichend leistungsfähig ist. Hierbei wird auf den in der Stellungnahme enthaltenen Hinweis Bezug genommen, dass eine Versorgung mit 48m³/h bei einer Bebauung mit nicht mehr als drei Vollgeschossen und einer tatsächlichen GFZ von nicht mehr als 0,7 ausreichend sind. Der Bebauungsplan lässt zwar eine Bebauung bis zu einer GFZ von 0,8 zu, tatsächlich wird dieser Wert nur selten ausgereizt.

Der Vorschlag, dass das auf den Grundstücken aufgefangene Niederschlagswasser nicht abgeleitet, sondern zurückgehalten und in geeigneten Behältern als Löschwasserreserve vorgehalten wird, kann kurzfristig nicht umgesetzt werden. Dies ist dadurch bedingt, dass die öffentlichen Erschließungsanlagen bereits vorhanden sind und nicht erst neu errichtet werden müssen.

Für den Fall, dass zukünftig die Straße oder etwa das Gelände des Wasserhochbehälters neu gestaltet werden sollten, könnte dabei die Möglichkeit geprüft werden, einen solchen Behälter zur Löschwasserreserve vorzuhalten.

Die Baufelder liegen nahezu alle in einem Abstand von 50m zur bestehenden öffentlichen Verkehrsfläche, in wenigen Fällen trifft dies nur auf Teilflächen der Baufelder zu. Durch eine Ergänzung der Hinweise wird den Bauherren empfohlen, den Zugang zum Haus so zu positionieren, dass dieser einen Abstand von 50m zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht überschreitet. Sollte der Abstand größer sein, so leitet sich für Gebäude der Gebäudeklassen 2 und 3 aus der LBauO der Bau eines gradlinigen befahrbaren Wohnweges ab, sofern der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt (§ 7 LBauO).

Grundsätzlich wird den Bauherren empfohlen, die zur Befahrung der rückwärtigen Grundstücke vorgesehenen Wege so auszuführen, dass sie im Notfall als befahrbarer Wohnweg von der Feuerwehr oder anderen Rettungsfahrzeugen benutzt werden könnten.

Die Ausführungen zum zweiten Rettungsweg ergeben sich bereits aus der Landesbauordnung und den sie ergänzenden sonstigen Vorschriften, so dass sie im Textteil des Bebauungsplans nicht normativ festgesetzt werden müssen. Die Hinweise im Textteil sollen jedoch entsprechend ergänzt werden.

b.3.1.2.2 Beschlussvorschlag

Die Hinweise im Textteil werden entsprechend ergänzt. Weitergehende normative Änderungen oder Ergänzungen der Unterlagen sind nicht erforderlich.

b.3.1.3 Inhalt der Stellungnahme

3.) Abfallwirtschaftsbetrieb

Die Erschließung des Plangebietes ist grundsätzlich so vorzusehen, dass die Straßen durch Müllfahrzeuge zum Zwecke der Abfallentsorgung befahren werden können.

Von daher wird zunächst generell auf die Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ und „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 43 und 70) sowie auf die Richtlinien für die Anlage von Straßen (RASt 06) verwiesen.

Des Weiteren sind die Vorgaben der DGUV Information 214-033 –vormals BGI 5104 - der BG Verkehr zu beachten. Insbesondere haben Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr, welche zum Zwecke der Abfallentsorgung durch Müllsammelfahrzeuge befahren werden sollen, eine Breite von mindestens 4,75 m vorzuweisen, Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen.

In Stichstraßen sind entsprechend ausreichend dimensionierte Wendeanlagen für dreiachsige Müllsammelfahrzeuge vorzuhalten, da ein Rückwärtsfahren mit Müllsammelfahrzeugen grundsätzlich unzulässig ist, insbesondere wenn vorgenannte Mindestbreiten nicht eingehalten werden können. Außerdem dürfen einem erforderlichen Wendemanöver keine anderen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

Ergänzend wird auf die in § 5 Abs. 16 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Ahrweiler (Abfallwirtschaftssatzung- AbfWS) vom 27.10.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2021 enthaltene Regelung verwiesen:

(16) Befahrbare Straße im Sinne dieser Satzung ist eine Straße, die so befestigt ist, dass sie mit 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t befahrbar ist und zudem in Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Bestimmungen und mit Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger tatsächlich dauernd ohne unzumutbare Gefährdung von einem Entsorgungsfahrzeug befahren werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn die für das Entsorgungsfahrzeug zur Verfügung stehende lichte Durchfahrtsbreite weniger als 3 m beträgt oder die lichte Höhe von 4 m unterschreitet. Nicht durchgängige Straßen sind im Sinne dieser Satzung nur dann befahrbar, wenn ein für die Entsorgungsfahrzeuge ausreichender Wendeplatz für dreiachsige Müllfahrzeuge vorhanden ist und einem erforderlichen Wendemanöver keine anderen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Ist eine Straße nicht öffentlich gewidmet, ist diese nur befahrbar, wenn die o. g. Anforderungen erfüllt sind und zudem alle betreffenden Eigentümer die Überfahrtgenehmigung in das Privatgrundstück bzw. Privatstraße schriftlich erteilt haben.

Nach den Ausführungen in der Begründung zur 9. Änderung des BPlans erfolgt zwecks Umsetzung der gewünschten Nachverdichtung die Ausweisung zusätzlicher überbaubarer Grundstücksflächen, teilweise rückwärtig im straßenabgewandten Teil der Grundstücke und teilweise zwischen der vorhandenen überbaubaren Grundstücksfläche und der Straße.

Es entstehen durch die aktuelle Änderung keine zusätzlichen öffentlichen Verkehrsflächen. Die Herstellung neuer öffentlicher Erschließungsanlagen im Zuge der Nachverdichtung ist im Planungskonzept ausdrücklich nicht vorgesehen. Die Erschließung der neuen Bauflächen geschieht über private Zufahrten (bzw. teilweise nur in Form eines Fußweges) auf den jeweiligen Grundstücken. Die neu ausgewiesenen Bauflächen sollen also über private Zuwege an das öffentliche Straßennetz angebunden werden.

Somit sind die neuen Bauflächen, die sich rückwärtig im straßenabgewandten Teil der Grundstücke befinden, mit Müllfahrzeugen nicht anfahrbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung kann hier nicht sichergestellt werden.

b.3.1.3.1 Bewertung

Die Änderung des Bebauungsplans geht davon aus, dass die Nachverdichtung des Baugebietes erfolgt, ohne dass hierfür der Bau neuer öffentlicher Verkehrsflächen erforderlich wird. Hierauf geht die Abfallwirtschaft im Anschluss auf die Darlegung ihrer Belange auch ein.

Der abschließenden Feststellung, dass die später rückwärtig gelegenen, lediglich über Privatwege erschlossenen Grundstücke nicht von den Müllfahrzeugen angefahren werden können und damit eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht sicherzustellen ist, kann durch die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises begegnet werden, wonach der zur Abholung bestimmte Abfall bzw. die entsprechenden Behälter an der öffentlichen Verkehrsfläche abzustellen sind.

„Auf Grundstücken, die nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, ist die Abfallentsorgung nur dann gesichert, wenn der Abfall bzw. die zur Leerung bestimmten Behälter an der öffentlichen Verkehrsfläche an einer für die Müllabfuhr erreichbaren Stelle abgestellt werden. Dies ist nicht erforderlich, soweit die Müllabfuhr das Grundstück über eine im lichten Maß mindestens 3 m breite Privatstraße mit einer für 3-achsige Fahrzeuge ausgelegten Wendeanlage angefahren werden kann.“

b.3.1.3.2 Beschlussvorschlag

Die Hinweise im Textteil werden wie vorgeschlagen ergänzt. Weitergehende oder normative Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen ergeben sich hieraus nicht.

b.3.2 Stellungnahme Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz vom 14.04.2022

b.3.2.1 Inhalt der Stellungnahme

gegen die Bauleitplanung der Stadt Remagen zur 9. Änderung des Bebauungsplanes 10.22 „Wässigtal“ bestehen aus straßenbaubehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Die Erschließung des Plangebietes ist über das Gemeindestraßennetz sichergestellt.

Die hinzukommende Wohnbebauung erfolgt in Kenntnis der vorhandenen Verkehrslärmsituation ausgehend von der B 9.

Daher hat die Stadt Remagen durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o. g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der B 9 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

b.3.2.1.1 Bewertung

Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Die Ausführungen geben die Rechtslage wieder und werden daher zur Kenntnis genommen.

b.3.2.1.2 Beschlussvorschlag

Eine Änderung oder Ergänzung der Unterlagen erfolgt nicht.

b.3.3 Stellungnahme Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie / Referat Erdgeschichte vom 24.02.2022

b.3.3.1 Inhalt der Stellungnahme

wir haben das unten bezeichnete Vorhaben zur Kenntnis genommen. In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden.

Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie / Abteilung Erdgeschichte.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Für Rückfragen stehen wir gerne unter der unten genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Markus Poschmann, Abteilung Erdgeschichte, Direktion Landesarchäologie
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ
Niederberger Höhe 1; 56077 Koblenz; Telefon 0261 6675-3032; Telefax 02616675-3010

Anlage zur

Beschlussvorlage 0987/2023

Seite 9 von 17

b.3.3.1.1 Bewertung

Der Hinweis, dass im Plangebiet keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt sind, es sich gleichwohl um potenziell fossilführende Gesteine handelt, wird zur Kenntnis genommen.

Auch, wenn die GDKE an dieser Stelle mit den in den Hinweisen (Textteil, Kapitel 3, Nr. 7) augenscheinlich zufrieden ist, soll diese Textpassage klarstellend ergänzt werden. Die finale Fassung soll lauten:

„Im Bereich des Planungsgebietes sind römische Gräber sowie eine römische Siedlung bekannt. Es besteht daher die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten weitere archäologische Befunde und Funde (wie Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten, die archäologisch zu dokumentieren und zu bergen sind. Hierzu ist der Beginn jeglicher Erdarbeiten der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz als zuständiger Fachbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Weiterhin sollte vor Baubeginn eine archäologische Untersuchung und Dokumentation der zu erwartenden Funde und Befunde möglich sein.

Zudem weist die Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte auf die Möglichkeit hin, dass fossilführende Gesteine vorgefunden werden können.

Die Bauherren werden daher auf die bestehende Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht archäologischer und erdgeschichtlicher Funde hingewiesen (§§ 16 – 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

Zur Wahrung der Belange der GDKE sind mindestens 3 Wochen vor dem Beginn von Erdarbeiten bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Außenstelle Koblenz, 56077 Koblenz, Niederberger Höhe 1

- die Direktion Archäologie unter der Rufnummer (0261) 66753000 oder per Fax unter (0261) 703360 sowie*
- die Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte per E-Mail unter erdgeschichte@gdke.rlp.de oder unter der Rufnummer (0261) 6675-3032*

zu informieren. Diese Bedingungen sind in die jeweiligen Baugenehmigungen aufzunehmen.“

Auf Grund der Stellungnahme werden in dem Textteil zum Bebauungsplan die Hinweise über die Belange der Archäologie überarbeitet. Hierbei handelt es sich aber nicht um normative Festlegungen. Eine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes i.S. des § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB findet somit nicht statt, weshalb eine erneute Offenlage nicht erforderlich wird.

Der Hinweis auf die Beschränkung auf den eigenen Aufgabenbereich wird zur Kenntnis genommen. Die Landesarchäologie wurde gesondert beteiligt, die Belange der Landesdenkmalpflege durch die Planungen nicht berührt.

b.3.3.1.2 Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme führt zu der vorgeschlagenen Ergänzung der Hinweise im Textteil. Eine weitergehende normative Änderung oder Ergänzung der Unterlagen erfolgt nicht.

Die Stellungnahme wird im Übrigen zur Kenntnis genommen.

b.3.4 Stellungnahme Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vom 24.02.2022

b.3.4.1 Inhalt der Stellungnahme

Betreff	Archäologischer Sachstand
Änderungsinhalt	Verdacht auf archäologische Fundstellen Textfestsetzung: Abschnitt 3.7, Seite 6. Wir bitten um Korrektur der Faxadresse (0261-6675 3010). Vielen Dank Überwindung / Forderung: Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- Verdacht auf archäologische Fundstellen
Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt
Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

b.3.4.1.1 Bewertung

Der Inhalt der Stellungnahme, dass keine Bedenken vorgetragen werden, da die Belange in den bisherigen Unterlagen bereits berücksichtigt sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Faxnummer im Kapitel 3 (Hinweise) des Textteils wird aktualisiert.

b.3.4.1.2 Beschlussvorschlag

Eine normative Änderung oder Ergänzung der Unterlagen erfolgt nicht.

b.3.5 Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergbau vom 11.04.2022

b.3.5.1 Inhalt der Stellungnahme

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes 10.22 "Wässigertal" im Bereich des auf Eisen, Blei und Kupfer verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Appollinarius" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

b.3.5.1.1 Bewertung

In der bisherigen Fassung enthält der Textteil noch keinen Hinweis auf die Möglichkeit, dass im Plangebiet möglicherweise historischer Bergbau stattgefunden haben könnte. Daher soll ein neuer Absatz 8 im Abschnitt 3 (Hinweise) des Textteils mit folgendem Inhalt aufgenommen werden:

*„Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem für das bereits erloschene Bergwerksfeld „Appollinarius“ Rechte auf Eisen, Blei und Kupfer verliehen wurden. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin sind dem zuständigen Landesamt für Geologie und Bergbau nicht bekannt.
Altbergbau oder aktueller Bergbau unter Bergaufsicht sind nicht dokumentiert.*

Spätestens, wenn sich bei Bauvorhaben Indizien für Bergbau ergeben, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.“

Auf Grund der Stellungnahme werden in dem Textteil zum Bebauungsplan die Hinweise über die bergbaulichen Belange ergänzt. Hierbei handelt es sich aber nicht um normative Festlegungen. Eine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes i.S. des § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB findet nicht statt, weshalb eine erneute Offenlage nicht erforderlich wird.

b.3.5.1.2 Beschlussvorschlag

Der Textteil wird wie dargelegt erweitert. Eine normative Änderung oder Ergänzung der Unterlagen erfolgt hingegen nicht.

b.3.5.2 Inhalt der Stellungnahme

Boden und Baugrund

– allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

b.3.5.2.1 Bewertung

Im Textteil verweist unter Kapitel 3 (Hinweise) der dortige Absatz 4 auf die DIN 1054. Der Umfang der zu beachtenden Normen wird in eine überarbeitete Fassung erweitert. Der Absatz 4 lautet mithin final:

„Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei Neubauvorhaben oder größeren An- und Umbauten, insbesondere solchen mit Laständerungen, werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

In Hanglagen ist die Hangstabilität in die Untersuchungen einzubeziehen.

Die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 sind bei allen Bodenarbeiten zu beachten.“

Auf Grund der Stellungnahme werden in dem Textteil zum Bebauungsplan die Hinweise über die Belange „Boden und Baugrund“ ergänzt. Hierbei handelt es sich aber nicht um normative Festlegungen. Eine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes i.S. des § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB findet nicht statt, weshalb eine erneute Offenlage nicht erforderlich wird.

b.3.5.2.2 Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Unterlagen erfolgt nicht.

b.3.5.3 Inhalt der Stellungnahme

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

b.3.5.3.1 Bewertung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

b.3.5.3.2 Beschlussvorschlag

Eine Änderung oder Ergänzung der Unterlagen erfolgt nicht.

b.3.6 Stellungnahme Westnetz

b.3.6.1 Inhalt der Stellungnahme

Eine schriftliche Stellungnahme erfolgte nicht. Nachstehende Ausführungen geben daher nur den Inhalt eines Telefonates zwischen der Stadt (Herr Günther) und der Westnetz (Herr Busch) wieder.

Im Textteil wird in den Hinweisen (Kap. 3, Abs. 2) auf die RWE Energie AG und deren Leitungen sowie den Betriebsbereich Ahrweiler verwiesen. Auf Grund der gesellschaftlichen Änderungen ist „RWE“ durch Westnetz oder Eon zu ersetzen. Der Betriebsbereich Ahrweiler ist aufgelöst, hier ist die Telefonnummer der Westnetz 0800/93786389 zu nennen.

b.3.6.1.1 Bewertung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung in dem betreffenden Abschnitt entsprechend angepasst. Hierbei handelt es sich aber nicht um normative Festlegungen, weshalb eine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes i.S. des § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht stattfindet und eine erneute Offenlage nicht erforderlich wird.

b.3.6.1.2 Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme führt zu der vorgeschlagenen Ergänzung der Hinweise im Textteil. Eine weitergehende normative Änderung oder Ergänzung der Unterlagen erfolgt nicht.

b.3.7 Stellungnahme Energieversorgung Mittelrhein für die Stadtwerke Remagen, Betriebszweige Wasser und Abwasser, vom 26.04.2022

b.3.7.1 Inhalt der Stellungnahme

vielen Dank für Ihre Hilfe und die Information über die Offenlage der 9. Änderung des Bebauungsplanes 10.22 "Wässigertal" im Ortsbezirk Remagen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Die nachfolgende Stellungnahme ergeht sowohl für die Stadtwerke Remagen, Betriebszweige Wasser und Abwasser, für die wir die Betriebsführung übernehmen, als auch für unsere Netzanlagen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich Netzanlagen der Sparte Wasser, Abwasser und Gas. Die Lage der Leitungen wird in den beigefügten Auszügen unserer Netzdokumentation ersichtlich.

Seitens der Stadtwerke Remagen, Betriebszweig Abwasserbeseitigung wurde festgestellt, dass die Parzelle 25/19 nicht direkt erschlossen ist.

Innerhalb des Privatweges befindet sich kein öffentlicher Kanal. Somit wird hier ein entsprechendes Leitungsrecht zu Gunsten der betroffenen Parzelle erforderlich.

Die Nachverdichtung hat keine Auswirkungen auf den Hochbehälter Wässigertal. Eine Versorgung/Entsorgung der geplanten Bebauung ist durch die Herstellung der jeweiligen Netzanschlüsse möglich. Die Art und Dimensionierung der Anschlüsse muss im Rahmen der jeweiligen Ausführung betrachtet werden.

Weitere Anregungen sind in Bezug auf die aktuelle Änderung des Bebauungsplanes nicht vorzubringen.

b.3.7.1.1 Bewertung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

In den Hinweisen wird ein zusätzlicher Absatz aufgenommen, der auf die bislang unzureichende bzw. nicht vorhandene öffentliche Erschließung des Flurstücks 25/19 und die Notwendigkeit einer

dinglichen Sicherung eines öffentlichen Kanals im Grundbuch hinweist (Wässigertal 11b, bislang unbebaut). Der Anregung, hierzu ein Leitungsrecht festzusetzen, wird nicht gefolgt. Dies begründet sich insbesondere damit, dass eine solche Festsetzung alleine auch keine Erschließung sichert, solange die privatrechtliche Verfügbarkeit der Wegeflächen nicht gegeben ist.

Im Zuge einer Bauantragstellung muss ohnehin nachgewiesen werden, dass das Vorhaben erschlossen ist. Um fußläufig oder auch mit Fahrzeugen das Flurstück 25/19 erreichen zu können, muss ohnehin eine entsprechende Berechtigung über das vorgelagerte Flurstück 25/13 sichergestellt werden; anderenfalls wäre das Flurstück 25/19 nicht bebaubar. Für das angrenzende Flurstück 25/20 (Wässigertal 11c) wurde hierzu eigens eine Baulast eingetragen, die im Kataster auch ersichtlich ist. Eine vergleichbare Regelung kann auch für eine Bebauung des Flurstücks 25/19 getroffen werden, zumal eine Notwendigkeit, auf der privaten Zufahrt einen öffentlichen Kanal zu verlegen, nicht gegeben ist.

b.3.7.1.2 Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Ergänzung der Unterlagen erfolgt nicht.

b.3.8 Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH vom 24.02.2022

b.3.8.1 Inhalt der Stellungnahme

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.

Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird. Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.

b.3.8.1.1 Bewertung

Dass gegen die Inhalte der Planung keine Bedenken erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Zu den weitergehenden Hinweisen in der Stellungnahme ist anzumerken, dass eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen üblich ist. Die Notwendigkeit, auf privaten Wegen ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom festzusetzen, wird nicht gesehen. Soweit ein Eigentümer einen Antrag auf einen Telekommunikationsanschluss bei der Telekom stellt, kann dieser Antrag ohnehin nur dann angenommen werden, wenn die Telekom über das Recht zur Leitungsverlegung verfügt; dies muss insbesondere privatrechtlich gesichert werden, da ein im Bebauungsplan festgesetztes Leitungsrecht hierauf keinen Anspruch auslöst. Die planungsrechtliche Notwendigkeit, ein Leitungsrecht festzusetzen, besteht vorliegend nicht.

Soweit im öffentlichen Raum Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, erfolgt üblicherweise eine Beteiligung aller Leitungsträger im Vorfeld, um deren Belange in der Planung berücksichtigen zu können. Für Eigentümer von Privatstraßen ist hierzu bereits ein Hinweis im Textteil enthalten, der auch den Hinweis auf einen dreimonatigen Vorlauf enthält (Textteil, Kapitel 3, Absatz 3).

Die Errichtung neuer öffentlicher Verkehrsflächen ist nicht vorgesehen. Der Hinweis auf das Merkblatt Bäume bedarf daher im vorliegenden Fall keiner weitergehenden Berücksichtigung.

b.3.8.1.2 Beschlussvorschlag

Der Inhalt der Stellungnahme wird in der Planung bereits berücksichtigt, die Hinweise zur Festsetzung von Leitungsrechten nicht weiter verfolgt. Eine normative Änderung oder Ergänzung der Unterlagen erfolgt nicht.

b.3.9 Stellungnahme Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 19.04.2022

b.3.9.1 Inhalt der Stellungnahme

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.02.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH

- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Freundliche Grüße

[b.3.9.1.1 Bewertung](#)

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf das Vorhandensein

[b.3.9.1.2 Beschlussvorschlag](#)

Eine Änderung oder Ergänzung der Unterlagen erfolgt nicht.

b.4 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit oder von interessierten Bürgern sind im Rahmen der Offenlage nicht eingegangen.